



Herrn
Volkmar Lehnert

[REDACTED]
[REDACTED] 8
[REDACTED]

REFERAT [REDACTED]
BEARBEITET VON Andrea [REDACTED]
HAUSANSCHRIFT [REDACTED]
POSTANSCHRIFT [REDACTED]
TEL [REDACTED]
FAX [REDACTED]
E-MAIL [REDACTED]
INTERNET www.bmas.de
02.05.2018
AZ [REDACTED] 3

**Ihre Anfrage vom 10. April 2018
Bilaterale Abkommen zur Anwerbung von Arbeitskräften**

Sehr geehrter Herr Lehnert,

Ihre über das Portal www.fragdenstaat.de am 10. April 2018 gestellte Anfrage beantworte ich wie folgt:

Aktuell gibt es keine bilateralen Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit Drittstaaten über die Anwerbung von Arbeitskräften.

Über das Programm „Triple Win“ gewinnt die Bundesagentur für Arbeit zusammen mit der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit („GIZ“) in Bosnien-Herzegowina, Serbien, Tunesien und den Philippinen Pflegekräfte für Einrichtungen der Kranken- und Altenpflege. Hierzu hat die Bundesagentur für Arbeit Vermittlungsabsprachen mit den Arbeitsverwaltungen der Herkunftsstaaten abgeschlossen. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die Bundesagentur für Arbeit.

Der WHO-Verhaltenskodex zum Verzicht auf Anwerbung aus Drittstaaten mit Mangel in Gesundheitsberufen ist in Deutschland in § 38 der Beschäftigungsverordnung umgesetzt.

[REDACTED]

Die Anlage der Beschäftigungsverordnung, in der die Staaten aufgelistet sind, in denen die Anwerbung und Arbeitsvermittlung nur von der Bundesagentur für Arbeit durchgeführt werden darf, füge ich diesem Schreiben zu Kenntnis bei.

Derzeit führt die Bundesagentur für Arbeit in keinem der aufgelisteten Staaten Anwerbung und Arbeitsvermittlung durch.

Mit freundlichen Grüßen



- Anlage -